

BVGer E-7026/2014 vom 7. Januar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7026_2014

FR: TAF E-7026/2014 du 7 janvier 2015

IT: TAF E-7026/2014 del 7 gennaio 2015

Regeste

Zuweisung der Asylsuchenden an die Kantone

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Beim Entscheid über die Zuweisung einer asylsuchenden Person an einen Kanton gemäss Art. 27 Abs. 3 AsylG handelt es sich um eine beim Bundesverwaltungsgericht selbständig anfechtbare Zwischenverfügung (Art. 107 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Mit Beschwerde kann allgemein die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.3

Die Beschwerdegründe werden indes für Beschwerden gegen Zuweisungsentscheide beschränkt. Art. 27 Abs. 3 letzter Satz AsylG geht als *lex specialis* der allgemeinen Regel von Art. 106 Abs. 1 AsylG vor (Art. 106 Abs. 2 AsylG). Nach dieser Bestimmung kann der Zuweisungsentscheid nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie.

E. 2.4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Nach Art. 22 Abs. 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) wird ein Kantonswechsel vom BFM nur bei Zustimmung beider Kantone, bei Anspruch auf Einheit der Familie oder bei schwerwiegender Gefährdung der asylsuchenden Person oder anderen Personen verfügt.

E. 4.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Voraussetzungen für einen Kantonswechsel seien nicht gegeben. Aus dem Umstand, dass es nach dem Arbeitsende keine Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Arbeits- an den Wohnort gebe, und dass die Kollegen in E._____ leben würden, lasse sich kein Anspruch auf Einheit der Familie oder eine schwerwiegende Gefährdung ableiten. Gemäss dem ärztlichen Bericht der Klinik F._____ vom 10. Juli 2014 leide der Beschwerdeführer an einer koronaren Gefässerkrankung und habe sich sein psychischer Zustand seit dem Tod der Ehefrau im Oktober 2013 in Pakistan erheblich verschlechtert. Indes habe der Beschwerdeführer jederzeit Zugang zur medizinischen Versorgung im Kanton B._____, mithin seien den Akten keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass die Verweigerung des Kantonswechsels zu einer schwerwiegenden Gefährdung führen würde. Die angeführten Kontakte würden nicht unter den Begriff der "Einheit der Familie" fallen. Diese könne der Beschwerdeführer jedoch auch ohne einen Wechsel in den Kanton C._____ pflegen. Schliesslich stehe es ihm auch frei, innerhalb des Kantons B._____ den Wohnsitz zu wechseln und näher an die Kantonsgrenze zu ziehen.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe wiederholt der Beschwerdeführer den aktenkundigen Sachverhalt. Damit setzt er sich mit der Begründung der angefochtenen Verfügung nicht auseinander und zeigt nicht auf, inwiefern der Grundsatz der Einheit der Familie verletzt sein soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. Der Wunsch des Beschwerdeführers, in der Nähe seiner Bekannten zu wohnen und insoweit von deren Nähe und Unterstützung profitieren zu können, ist verständlich. Diese Bekannten sind indes keine Familienangehörigen und fallen offensichtlich nicht unter den Begriff der Kernfamilie. Sodann ist die medizinische Versorgung des Beschwerdeführers im Kanton B._____ gewährleistet, mithin keine schwerwiegende Gefährdung ersichtlich. Schliesslich ist nochmals mit der Vorinstanz festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer frei steht, innerhalb des Kantons B._____ näher an die Grenze zum Kanton C._____, namentlich an einen Ort zu ziehen, an welchen er nach Arbeitsschluss ohne weiteres zurückkehren kann. Die Vorinstanz hat demnach das Gesuch um Kantonswechsel zu Recht abgewiesen.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 27 Abs. 3 letzter Satz AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass sein Begehren als aussichtslos zu gelten hat. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist.

E. 6.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen

(Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.